
SR Webinar –
Basics: Kausalität, objektive
Zurechnung und Vorsatz
Sachverhalte

Sabine Tofahrn



▶ Sachverhalt I

4 StR 223/15

Der Scheunenmord

A und sein Freund B sind mit dem Auto unterwegs und halten an einer Scheune an. Nachdem beide ausgestiegen sind, kommt es zu einer Auseinandersetzung, bei der B den A beleidigt, indem er äußert, dass A „kein Mädchen an den Start bekomme“. Als B sich dann bückt, um an der Scheunenwand etwas mit seinem Messer herauszulösen, nutzt A diese Situation aus, ergreift eine mitgebrachte Metallstange und schlägt drei mal auf den Kopf des B ein. Dieser bricht bewusstlos und lebensgefährlich verletzt zusammen. A hält ihn irrtümlich für tot und fährt weg. Nach einer Stunde kehrt er zurück und stellt fest, dass B noch lebt. Mit einem Messer durchtrennt er den Hals bis zur Wirbelsäule. B verstirbt an den Folgen dieser Verletzung.
Strafbarkeit des A gem. §§ 211, 212?



▶ Sachverhalte II

5 StR 77/60

Die Jauchegrube

Die A stopft der B zwei Hände voll Sand in den Mund, um sie daran zu hindern weiter zu schreien. Dabei nimmt sie den Tod der B billigend in Kauf. Als B das Bewusstsein verliert, hält A sie irrtümlich für tot und beseitigt die vermeintliche Leiche in einer Jauchegrube. Tatsächlich lebt B zu diesem Zeitpunkt noch und erstickt erst in der Jauchegrube. Strafbarkeit der A gem. § 212?

3 StR 303/01

Der Kofferraum

A fesselt und knebelt die betäubte C in dem Bewusstsein und mit dem Willen, sie später an einem sicheren Ort zu töten. Er verbringt sie im Kofferraum des BMW, um sie, nach dem Umladen in den Ford Mondeo, dorthin zu bringen und sie zu töten. Während der Fahrt erstickt C. Strafbarkeit des A gem. § 212?



▶ Sachverhalt III

2 StR 204/00

Das eifersüchtige Pflegekind

Aus Eifersucht sticht Pflegekind A ein anderes Pflegekind P mit einem Klappmesser nieder. P wird danach irrtümlich von A für tot gehalten. Um die Spuren zu beseitigen, bittet A ihren Freund F, das Opfer verschwinden zu lassen. Als F an den Tatort kommt, findet er P jedoch noch lebend aber röchelnd vor und versetzt ihr mehrere Schläge mit einer Wasserflasche auf den Kopf. Es lässt sich später nicht mehr feststellen, ob P schließlich an den Messerstichen, die geeignet waren, den Tod herbeizuführen, oder an den Schlägen verstarb. Strafbarkeit der A gem. § 212?



▶ Sachverhalt IV

5 StR 393/18

Der mitfühlende Arzt

D leidet seit Jahren an einer schweren, nicht behandelbaren Krankheit, weswegen sie sich mehrfach und ernsthaft mit einem Suizid beschäftigt hat. Im Februar 2013 wendet sie sich deswegen an den behandelnden Hausarzt A mit der Bitte, sie bei ihrer Selbsttötung zu unterstützen. A, der überzeugt ist, D in einer solchen Situation nicht im Stich lassen zu können, übergibt D das Medikament „Luminal“.

Am 16. Februar 2013 nimmt D gegen 14.00 Uhr bei klarem Verstand und in vollem Bewusstsein dessen, was sie tut, die Medikamente ein. Danach informiert sie A, der sich wenig später in ihre Wohnung begibt. Er findet sie komatös mit normalen Vitalwerten auf dem Bett liegend vor. Bis zum Tod der D um 04.30 Uhr am 19. Februar 2013 besucht A sie mehrfach. Ob D durch notärztliche Sofortmaßnahmen hätte gerettet werden können nach Eintritt der Bewusstlosigkeit, kann nicht festgestellt werden. Strafbarkeit gem. §§ 216, (13)?



▶ Sachverhalt V

4 StR 482/19

Die Berliner Raser

A und B verabreden sich zu einem illegalen Autorennen in der nächtlichen Berliner Innenstadt. Sie rasen, jeweils mit dem Willen, das Rennen für sich zu entscheiden, insgesamt ca. 1,5 Kilometer mit hohen Geschwindigkeiten zweispurige Hauptverkehrsstraßen entlang und schließlich auf eine ampelgeregelte, große, für sie nicht einsehbare Kreuzung zu. Die Ampel zeigte für sie rotes Licht. Obwohl beide bei Zufahrt auf die Kreuzung bereits aus einer Entfernung von 250 Metern die hochgefährliche und unfallträchtige Situation erkennen, beenden sie das Rennen nicht. Vielmehr entschließen sie sich, das Rennen um des Sieges willen unter nochmaliger Steigerung der Geschwindigkeiten und trotz Rotlichts über die Kreuzung hinaus fortzusetzen. In der Kreuzung kollidiert das Fahrzeug des auf der rechten Spur fahrenden A mit einer Geschwindigkeit von etwa 160 – 170 km/h ungebremst mit einem anderen Fahrzeug, dessen Fahrer bei Grün in den Kreuzungsbereich einfährt. Dieser stirbt noch an der Unfallstelle, die sich nach dem Unfall als ein Trümmerfeld darstellt. A trägt nur leichte Verletzungen davon. Strafbarkeit gem. §§ 211, 212?



▶ Sachverhalte VI

Der vergiftete Cocktail

A möchte ihre Konkurrentin K im Job auf einer Weihnachtsfeier mit Gift töten. Kurz nach ihrer Ankunft meint sie K an einem Tisch im Gespräch mit anderen stehen zu sehen. Als die Person kurz das Glas abstellt, um jemanden zu begrüßen, kippt A unbemerkt ein Gift in den Cocktail. Tatsächlich handelt es sich aber nicht um K sondern um ihre Schwester S, die sie zur Feier mitgebracht hat. Als nun S das Glas ergreift, um daraus zu trinken, kommt K auf sie zu, nimmt ihr das Glas aus der Hand und leert es in einem Zug. Kurs Zeit später bricht sie tot zusammen. Strafbarkeit der A gem. §§ 211, 212?

Die deplatzierte Bombe

A möchte den B töten und befestigt unter einem Auto eine Bombe, die beim Zünden detoniert.

Var. 1: am nächsten Morgen steigt Ehefrau E ein stirbt.

Var. 2: es war das Auto der E, welches jenem des B zum Verwechseln ähnlich ist.

Strafbarkeit des A gem. §§ 211, 212?



▶ Sachverhalt VII

Der manipulierte Bierdeckel

A entfernt in einer Kneipe von dem Bierdeckel, auf welchem Wirt W jeweils einen Strich für ein bestelltes Kölsch gemacht hat, 2 der 5 Striche und zahlt unter Vorlage des Deckels entsprechend nur den Preis für 3 Kölsch. Dabei geht er davon aus, dass er sich wegen Betrugs strafbar macht. Er will aber keine Urkundenfälschung begehen, weil er meint, dass Urkunden nur unterzeichnete Schriftstücke seien, nicht aber ein Bierdeckel. Strafbarkeit des A gem. § 267?